

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

11.03.2022
Fe/Sc

RS 23-2022

Sonderrundschreiben:

Krieg in der Ukraine:

1. Informationen zum Kurzarbeitergeld 2. Aktualisierte FAQ der BDA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass angesichts des Krieges in der Ukraine die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre FAQ zum Kurzarbeitergeld um Hinweise zu kriegsbedingten Arbeitsausfällen ergänzt (siehe 1.). Die BDA hat ihre FAQ zu den aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Kontext des Krieges in der Ukraine ebenfalls aktualisiert und die aktuellen Themen auch in einem Praxisseminar zusammengefasst (siehe 2.)

1. Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Die BA hat ihre FAQ ausdrücklich um die Hinweise ergänzt, dass für inländische Arbeitsausfälle aufgrund eines Handels-Embargos, aufgrund eines Lieferausfalls bzw. Rohstoffmangels oder aufgrund eines Auftrag-Wegfalls – bei Vorliegen aller übrigen Leistungsvoraussetzungen – Kurzarbeitergeld gewährt werden kann. Wörtlich führt die BA in ihren FAQs dazu aus:

Mein Unternehmen ist von Sanktionen bzw. einem Handels-Embargo gegen Russland betroffen. Ich kann deshalb meine Produkte nicht mehr dorthin absetzen. Kann ich Kurzarbeitergeld für diesen Wegfall der Absatzmöglichkeiten erhalten?

Maßgeblich für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls. Sanktionen bzw. ein Handels-Embargo gegen Russland können als unabwendbares Ereignis einen erheblichen Arbeitsausfall verursachen (vgl. § 96 Abs. 3 SGB III), wenn Ihr Betrieb unmittelbar von diesen betroffen ist. Zur Begründung müssen Sie darlegen, wie die Auswirkungen in Ihrem Betrieb sind und inwiefern dies einen Arbeitsausfall verursacht (z. B. welche Tätigkeiten können nicht mehr ausgeführt werden). Sollten die weiteren Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld ebenfalls erfüllt werden, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. In diesem Fall gelten auch die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld.

Mein Unternehmen ist wegen des Krieges in der Ukraine von Lieferausfällen/Rohstoffmangel betroffen. Kann ich Kurzarbeitergeld erhalten?

Maßgeblich für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls. Lieferausfälle/Rohstoffmangel können wirtschaftliche Gründe für einen Arbeitsausfall sein (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zur Begründung müssen Sie darlegen, wie die Auswirkungen in Ihrem Betrieb sind und inwiefern dies einen Arbeitsausfall verursacht (z. B. welche Tätigkeiten können nicht mehr ausgeführt werden). Sollten die weiteren Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld ebenfalls erfüllt werden, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. In diesem Fall gelten auch die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld.

Ich stehe in Handelsbeziehungen zu Russland oder der Ukraine. Es sind Aufträge weggefallen. Kann ich Kurzarbeitergeld erhalten?

Maßgeblich für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls. Soweit im Rahmen der bisherigen Handelsbeziehungen zu Russland oder der Ukraine Aufträge oder Absatzmärkte weggefallen, können darin wirtschaftliche Gründe für einen Arbeitsausfall vorliegen (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zur Begründung müssen Sie darlegen, wie die Auswirkungen in Ihrem Betrieb sind und inwiefern dies einen Arbeitsausfall verursacht (z. B. welche Tätigkeiten können nicht mehr ausgeführt werden). Sofern die weiteren Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld ebenfalls erfüllt werden, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. In diesem Fall gelten auch die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld.

Die FAQ der BA können Sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch [hier](#) abrufen.

2. Aktualisierte Informationen der BDA

Die BDA hat ihre FAQ zu den aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ebenfalls aktualisiert (Anlage 1). Die Änderungen sind gelb markiert. Die jeweils aktuelle Fassung der FAQ der BDA kann zudem [hier](#) abgerufen werden.

Zudem hat die BDA die wesentlichen Themen des FAQ-Papiers auch in der Präsentation anlässlich eines Praxisseminars am 09.03.2022 zusammengefasst (Anlage 2).

Die Anlagen 1 + 2 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 23-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team